

Anhang 2

Einwohnergemeinde Holderbank: Generelles Wasserversorgungsprojekt (Teil-GWP) „Wasserversorgung Berghöfe und Sanierung Reservoir Obere Schwand“ mit Rodungsgesuch

Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal (Art. 16 WaG)

Gesuch-Nr.: NN2004-045
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde, 4718 Holderbank
Gemeinde(n): Holderbank, Egerkingen

1 Feststellungen

- 1.1 Die mit dem Bau und Betrieb der neuen Leitungen sowie mit dem Betrieb des Reservoirs Tiefmatt verbundene teilweise Beanspruchung von Waldboden stellen nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 WaG dar.
- 1.2 Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 WaG, § 9 WaGSO, § 25 WaVSO).

2 Erwägungen

- 2.1 Für das zu genehmigende Vorhaben liegen wichtige Gründe vor. Zudem werden Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig erheblich beeinträchtigt.

3 Beschluss

- 3.1 Die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes auf einer Länge von insgesamt ca. 940 m wird erteilt, für folgende Teilstrecken:
 - Koord. ca. 623.320/242.000 bis 623.340/241.980 bis 623.825/242.115 (GB Holderbank 86; ca. 540 m)
 - Koord. ca. 623.840/241.775 bis 623.875/241.765 (GB Holderbank 87 u. Oberbuchsiten 32; ca. 30 m)
 - Koord. ca. 624.045/242.225 bis 624.055/242.175 (GB Holderbank 86; ca. 50 m)
 - Koord. ca. 624.335/242.495 bis 624.355/242.475 (GB Holderbank 78 u. 549; ca. 30 m)
 - Koord. ca. 624.460/242.165 bis 624.490/242.230 (GB Holderbank 77 u. 78; ca. 80 m)
 - Koord. ca. 624.940/242.460 bis 625.060/242.350 (GB Holderbank 73 u. 75; ca. 190 m)
 - Koord. ca. 625.600/242.130 bis 625.620/242.115 (GB Egerkingen 1 u. 3; ca. 20 m)

- 3.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Ge-
suchsunterlagen, insbesondere die Situation 1:5'000 (BSB+Partner, Oensingen, Plan-Nr.
3354/10, 13.05.2004), mit folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen:
- Abschnitt Reservoir Obere Schwand - Höchmatt: Ab Ausgang Reservoir bis Koord. ca.
623.340/ 241.980 sind die Leitungen in der bestehenden Aufschüttung des Reservoirs,
von Koord. ca. 623.340/241.980 bis 623.825/242.115 in der Fahrbahn oder im Bankett
der bestehenden Strasse zu verlegen.
 - Abschnitt Bechburg - Ober Schloss: Von Koord. ca. 624.940/242.460 bis
625.060/242.350 sind die Leitungen in der Fahrbahn oder im Bankett der bestehenden
Strasse zu verlegen.

4 Auflagen und Bedingungen

- 4.1 Die Bau- und Wiederherstellungsarbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter
Aufsicht des zuständigen Kreisförsters zu erfolgen. Mit diesem ist rechtzeitig **vor Arbeitsbeginn
Kontakt aufzunehmen** (Urs Allemann, Forstkreis Thal, Tel. 062 311 91 31). Ohne ausdrück-
liche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch Bauarbei-
ten in Angriff genommen werden.
- 4.2 Die Detailabsteckung der Leitungsführung im Waldareal hat in Zusammenarbeit mit dem
Kreisförster zu erfolgen. Die Breite der Bauschneise für die Leitungen darf während der Bau-
phase max. 3.0 m betragen.
- 4.3 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Baufläche(n) darf weder beansprucht noch be-
einträchtigt werden. Es ist ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu er-
richten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien irgendwelcher Art abzustellen bzw. zu de-
ponieren, auch nicht vorübergehend.
- 4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen
und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Der Kreisförster entscheidet
über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Anpflanzungen,
Schutzmassnahmen gegen Wildschäden oder Beweidung usw.).
- 4.5 Die Bewilligungsinhaberin hat dem Kantonsforstamt Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn, den
Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten unaufgefordert zu melden sowie einen Ausführungs-
plan der im Waldareal erstellten Bauten und Anlagen abzuliefern.
- 4.6 Werden die Leitungen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt, hat sie die Be-
willigungsinhaberin auf Verlangen der kantonalen Forstbehörden wieder vollständig aus dem
Waldareal zu entfernen. Dies gilt auch, wenn der Betrieb der Leitungen zu nachhaltigen
Schäden am Waldbestand und Waldboden führt.

5 Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die ordentliche Baubewilligung sowie weitere kantonale und eidgenössische Bewil-
ligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert wurden. Ebenso vorbehalten bleiben Rechte
Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den
betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln.

Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.

Volkswirtschaftsdepartement / KFASO / NN2004-045 / 29.07.2004 / DVB

Gesetzliche Grundlagen:

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz/WaG, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991: Art. 16

Kantonales Waldgesetz (WaGSO, BGS 931.11) vom 29. Januar 1995: § 9

Kantonale Waldverordnung (WaVSO, BGS 931.12) vom 14. November 1995: § 25